



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 205 „Am Kalkofen“ 3. Änderung, Groß-Karben Hier: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 den Entwurf der Textfestsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Am Kalkofen“ beschlossen und die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Am Kalkofen“ wird im vereinfachten Verfahren gem. §13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem Bebauungsplan von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Für alle interessierten Bürger und Bürgerinnen besteht die Möglichkeit, den offiziellen Entwurf zu den geänderten Textfestsetzung B-Plan Nr. 205 „Am Kalkofen“ 3. Änderung in Verbindung mit den unveränderten rechtskräftigen Unterlagen zum Bebauungsplanes Nr. 205 „Am Kalkofen“ 2. Änderung mit Planzeichnung, Satzungstext, Begründung in der Zeit vom

**16.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018
im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben,
im Fachbereich 5, Zimmer 202 / 207**

während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im gleichen Zeitraum können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Karben unter

<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Karben, den 07.07.2018

Der Magistrat der Stadt Karben